

Zwischen der



FREIEN HANSE

STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

SOS Kinderdorf e. V. Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Verden,

Friedrich – Ebert – Str. 101, 28199 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird die Leistungserbringung und die Finanzierung der Nachbetreuung von Jugendlichen mit einem Hilfeanspruch nach den §§ 27 und 41 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) durch den SOS Kinderdorf e. V. Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Verden, Friedrich – Ebert – Str. 101, 28199 Bremen, geregelt.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der als Anlage beigelegte Leistungsangebotstyp Nachbetreuung als auch der ebenfalls beigelegte Berechnungsbogen zur Ermittlung des Leistungsentgeltes; beide Anlagen werden Gegenstand und somit zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung / Zielgruppenschwerpunkt

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. deren wesentliche Merkmale sind der vorstehend genannten, als Anlage beigefügten, Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyps Nachbetreuung zu entnehmen.

3. Entgelt

3.1

Für den Zeitraum **01.07.2025 bis 30.04.2026** beträgt das einrichtungsbezogene **Gesamtentgelt**

871,91 € pro Person monatlich

Es ist unterteilt in

ein **Entgelt für das Regelleistungsangebot** in Höhe von

836,91 € pro Person monatlich

und

ein **Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

35,00 € pro Person monatlich.

Die **Abwesenheitsvergütung** beträgt **662,69 €** pro Person monatlich, **21,80 €** pro Person täglich.

3.2

Für den Zeitraum **ab dem 01.05.2026** beträgt das einrichtungsbezogene **Gesamtentgelt**

886,62 € pro Person monatlich

Es ist unterteilt in

ein **Entgelt für das Regelleistungsangebot** in Höhe von

851,62 € pro Person monatlich

und

ein **Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

35,00 € pro Person monatlich.

Die **Abwesenheitsvergütung** beträgt **673,71 €** pro Person monatlich, **22,16 €** pro Person täglich.

3.3

Weitere Regelungen und Informationen sind dem beigefügten Leistungsangebotstyp Nachbetreuung und den ebenfalls beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen.

3.4

Die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entgelte sind nur abrechenbar, sofern eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall erteilt wird.

3.5

Mit den unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Leistungsentgelte sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie auch die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Zu diesen Zeiten zählen die unmittelbaren Zeiten beim Kind bzw. bei dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen, die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, ebenfalls die Fahrzeiten, die Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, die Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung. Mit den Pauschalen sind außerdem alle weiteren Kosten für die Leitung, die Koordination und die Qualitätssicherung abgedeckt als auch die Aufwendungen für die Verwaltung und den Overhead-Bereich. Ferner sind mit diesem Leistungsentgelt alle mit der Betreuung zusammenhängenden Sachkosten sowie die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes und alle notwendigen Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Aufwendungen der Absetzungen für Abnutzungen (AfA), der Miete, der Büromittel etc. refinanziert.

3.6

Die Abrechnung des Leistungsentgeltes erfolgt bei Beginn, bei Beendigung oder bei vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, bei Tageweiser Abrechnung auf der Grundlage von 30,4 Tagen.

Für den Zeitraum **01.07.2025 bis 30.04.2026** beträgt der **Tagessatz bei Abbruch** laut des beiliegenden Berechnungsblattes

28,68 € pro Person.

Für den Zeitraum **ab dem 01.05.2026** beträgt der **Tagessatz bei Abbruch** laut des beiliegenden Berechnungsblattes

29,17 € pro Person.

- 3.7 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Insbesondere bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten muss die Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, ist im Einzelfall vom Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, ob die Leistungsbereitschaft und Kontaktpflege im o.g. Sinne aufrechterhalten werden soll oder die Maßnahme endgültig beendet wird.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation

und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).
-

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Juli 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (also mindestens bis zum 31.03.2027) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juli 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
I.A.

Anlagen

Anlage 1: Leistungstypenbeschreibung Nachbetreuung

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.04.2026

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum ab 01.05.2026